

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schmirn vom 30.03.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Schmirn erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,4 v.H. des für die Gemeinde Schmirn von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Einhebung des Verkehrserschließungsbeitrages gem. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes vom 14.08.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 31.03.2015

Abgenommen am: 15.04.2015